

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Der Gesetzentwurf setzt die angestoßenen Deregulierungsbestrebungen des Landesrechts fort und umfasst die Änderungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG).

Anlässlich des durch die COVID-19-Pandemie stark eingeschränkten Hochschulbetriebs wurde das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Jahr 2020 mit Art. 61 Abs. 10 Bayerisches Hochschulgesetz (jetzt Art. 84 Abs. 6 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz – BayHIG) ermächtigt, eine Verordnung für die erprobungsweise Durchführung von elektronischen Fernprüfungen zu erlassen. Diese Vorschrift tritt – nach einer ersten Verlängerung um ein Jahr durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) – am 31.12.2025 außer Kraft (Art. 132 Abs. 2 Nr. 1 BayHIG). Aus dem am 29. Juli 2024 an den Landtag übermittelten Evaluierungsbericht des Bayerischen Staatsinstituts für Hochschulforschung und Hochschulplanung geht hervor, dass sich die Durchführung elektronischer Fernprüfungen im akademischen Prüfungswesen insgesamt bewährt hat. Daher soll mit der geplanten Überarbeitung des BayHIG gesetzlich über die Verfestigung der elektronischen Fernprüfung entschieden und eine Folgeregelung getroffen werden. Für die Hochschulen muss jedoch bereits jetzt Planungs- und Rechtssicherheit für die kommenden Prüfungszeiträume hergestellt werden, die durch die zunächst erfolgte Verlängerung nicht mehr gewährleistet werden kann.

B) Lösung

Durch die Einführung des Denkmalpflegewerks im Bereich der Bau- und Bodendenkmäler wird ein neues Instrument zum Bürokratieabbau geschaffen, das denkmalfachlichen Anforderungen Rechnung trägt und Denkmaleigentümern eine verlässliche mehrjährige Grundlage für die erlaubnisfreie Durchführung von Maßnahmen an Denkmälern gibt. Daneben werden weitere Ausnahmen von der Erlaubnispflicht festgelegt. Bei Einzelbaudenkmälern, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, wird die Erlaubnispflicht beschränkt. Im Übrigen werden Regelungen, die sich in der Praxis nicht durchgesetzt haben, gestrichen, formale Anforderungen vereinfacht und Fristen verkürzt sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Durch die Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes und eine entsprechende Änderung der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung werden die derzeit nur bis zum 31.12.2025 durchführbaren elektronischen Fernprüfungen an den bayerischen Hochschulen zwei weitere Jahre ermöglicht.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Umsetzung der vorgesehenen Änderungen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Denkmalschutzgesetzes
und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 4 wird nach der Angabe „Denkmäler“ die Angabe „einschließlich der zu ihnen gehörenden menschlichen Gebeine und tierischen Überreste“ eingefügt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Das Landesamt für Denkmalpflege kennzeichnet in der Denkmalliste die Baudenkmäler, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, sowie die Bau- und Bodendenkmäler, für die es eine Zustimmung zu einem Denkmalpflegewerk erteilt hat.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Eine Neueintragung von Baudenkmalern, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, erfolgt nur auf Antrag des Eigentümers im Benehmen mit der Gemeinde.“
 - ee) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 6 und 7.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
3. Art. 5 Satz 6 wird aufgehoben.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Satzteil nach Nr. 2 wird die Angabe „Erlaubnis.“ durch die Angabe „Erlaubnis, soweit in Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Wer ein Baudenkmal, bei dem nur das Erscheinungsbild erhaltungswürdig ist, verändern will, bedarf der Erlaubnis nur, wenn sich diese Veränderung auf das Erscheinungsbild auswirken kann.“
 - b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Das Landesamt für Denkmalpflege kann regelmäßig wiederkehrenden oder längerfristig vorhersehbaren Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Baudenkmalern im Rahmen einer mehrjährigen maximal zehn Jahre umfassenden Unterlage zur Pflege (Denkmalpflegewerk) im Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde zustimmen. ²In diesen Fällen bedarf es abweichend von Abs. 1 keiner Erlaubnis für Maßnahmen in Durchführung des Denkmalpflegewerks.

(3) Erlaubnisfrei sind

 1. an und in Baudenkmalern

- a) Küchen- und Baderneuerungen, die nicht mit einem Verlust historischer Ausstattungs- und Bauelemente, einer Grundrissveränderung oder erheblichen Substanzeingriffen in Mauerwerk und Boden verbunden sind,
 - b) temporäre Maßnahmen, die reversibel nur das Erscheinungsbild des Denkmals über einen Zeitraum von höchstens drei Monaten beeinträchtigen,
 - c) die Beseitigung von Antennen, Satellitenschüsseln, Be- und Entlüftungsanlagen sowie von nicht in die Gebäudeaußenhülle integrierten Solarenergieanlagen, Sonnenkollektoren und ähnlichen Anlagen, sofern diese selbst kein Denkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 sind;
2. in der Nähe von Baudenkmalern die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von
- a) temporären Maßnahmen, die reversibel nur das Erscheinungsbild des Denkmals über einen Zeitraum von höchstens drei Monaten beeinträchtigen,
 - b) Terrassenüberdachungen, wenn sie aus dem öffentlichen Raum aus nicht sichtbar sind,
 - c) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden,
 - d) Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen, Sichtschutzzäunen und Terrassentrennwänden mit einer Höhe bis zu 2 m mit einem Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal,
 - e) Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen,
 - f) Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen,
 - g) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen ohne Änderung der Farbgebung,
 - h) Bedachungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung,
 - i) Werbeanlagen in Auslagen oder an Schaufenstern, im Übrigen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m²,
 - j) Fahrgeschäften mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
 - k) Kinderspielplätzen,
 - l) Freischankflächen bis zu 40 m²,
 - m) freistehenden Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Breite und Tiefe bis zu je 0,5 m im Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal,
 - n) Grabdenkmalen auf Friedhöfen, Feldkreuze, Denkmäler und sonstige Kunstwerke jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m, sofern diese selbst kein Denkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 sind,
 - o) unbedeutenden Anlagen oder unbedeutenden Teilen von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen;
3. in der Nähe von Baudenkmalern die Erneuerung von
- a) Spenglerarbeiten wie Regenrinnen und Fallrohren, Verwahrungen an Kaminen, Gauben, Ortgängen,

- b) Farbanstrichen,
 - c) Dachdeckungen,
- die sich am vorhandenen Bestand oder einer nachweisbaren älteren Ausführung orientieren;
4. in der Nähe von Baudenkmalern die Beseitigung von baulichen Anlagen und Teilen baulicher Anlagen mit einem Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal.“
- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 4 und 5.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und die Angabe „1 bis 3“ wird durch die Angabe „1, 4 und 5“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7.
5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
 - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„4Art. 6 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Art. 6 Abs. 2 gilt entsprechend.“
 - d) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3) Erlaubnisfrei sind
1. folgende Anlagen:
 - a) Hauseinführungen bei Wasser- und Abwasserleitungen, Stromleitungen, Gasversorgungs- und Fernwärmeleitungen,
 - b) Netzverteiler für Medien- und Kabelverteiler für Niederspannungsleitungen,
 - c) Medien- und Niederspannungsleitungen bei grabenloser Verlegung im Oberboden;
 2. das Verlegen, Erneuern und Entfernen folgender Leitungen:
 - a) Medien-, Wasser-, Abwasser-, Strom-, Wasserstoff- und Gasversorgungsleitungen einschließlich Leerrohren und Hausanschlüssen vollständig in bestehenden Leitungsgräben,
 - b) Medien- und Niederspannungsstromleitungen im Schlitzverfahren,
 - c) Medien- und Niederspannungsleitungen in Straßen, Gehwegen sowie befestigten Wegen mit einer Mindertiefe,
 - d) Start- und Zielgruben innerhalb des Oberbodens für die grabenlose Verlegung von Medien- und Niederspannungsleitungen.“
 - e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und die Angabe „und Abs. 2 Satz 2 gelten“ wird durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 4“ und die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
 - h) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und in Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

6. Teil 4 wird aufgehoben.

7. Teil 5 wird Teil 4.

8. Die Art. 11 bis 14 werden die Art. 10 bis 13.

9. Art. 15 wird Art. 14 und wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden Angabe „Art. 6, 7 und 10 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 6 und 7“ und die Angabe „Abs. 5 ist schriftlich“ durch die Angabe „Abs. 6 ist in Textform“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird die Angabe „bis 4“ jeweils durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „Art. 6, 7, 8 Abs. 2 oder Art. 10 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 6, 7 oder Art. 8 Abs. 2“ ersetzt und die Angabe „und eingetragene bewegliche Denkmäler“ gestrichen.
 - d) In Abs. 5 wird die Angabe „oder eingetragene bewegliche Denkmäler“ gestrichen.
 - e) In Abs. 6 wird die Angabe „zwei Jahre“ durch die Angabe „ein Jahr“ ersetzt.
 - f) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹Erlaubnisse, Zustimmungen und sonstige Maßnahmen nach diesem Gesetz gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger. ²Satz 1 gilt auch für Personen, die ein Besitzrecht nach Erteilung einer Erlaubnis, einer Zustimmung oder nach Erlass einer sonstigen Maßnahme nach diesem Gesetz an dem Denkmal erlangt haben.“
 - g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8
10. Art. 16 wird Art. 15 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „oder eines eingetragenen beweglichen Denkmals“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „und von eingetragenen beweglichen Denkmälern“ gestrichen.
11. Art. 17 wird Art. 16 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
12. Teil 6 wird Teil 5.
13. Art. 18 wird Art. 17 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „oder eines eingetragenen beweglichen Denkmals“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „oder des eingetragenen beweglichen Denkmals“ gestrichen.
14. Art. 19 wird Art. 18.
15. Teil 7 wird Teil 6.
16. Art. 20 wird Art. 19.
17. Teil 8 wird Teil 7.
18. Art. 21 wird Art. 20 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 4 Satz 1 oder Art. 10 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 1 oder Art. 7 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „oder wer ohne die nach Art. 7 Abs. 2 erforderliche Erlaubnis Arbeiten in einem Grabungsschutzgebiet durchführt, die Bodendenkmäler gefährden können“ gestrichen.
 - c) In Nr. 4 wird die Angabe „oder Art. 10 Abs. 2“ gestrichen.
 - d) In Nr. 6 wird die Angabe „Art. 8 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
 - e) In Nr. 7 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
19. Teil 9 wird Teil 8.

20. Art. 22 wird Art. 21 und wie folgt gefasst:

„Art. 21

Grundrechtseinschränkung

Die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung), der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 101 der Verfassung) und des Eigentums (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 103 der Verfassung) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.“

21. Die Art. 23 wird Art. 22.

22. Art. 24 wird Art. 23 und in Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „oder über eingetragene bewegliche Denkmäler“ gestrichen.

23. Art. 25 wird Art. 24.

24. Art. 26 wird Art. 25 und in Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 7“ und die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 23 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 6 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 5“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

In Art. 132 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung

In § 12 Abs. 2 der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570, BayRS 2210-1-1-15-WK), die zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant: 1. Januar 2026]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 3 und 4 am 31. Dezember 2025 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Seit Erlass des BayDSchG im Jahr 1973 sind alle Veränderungen an Baudenkmalern und Maßnahmen an Bodendenkmälern erlaubnispflichtig. Im Vollzug des Gesetzes hat sich gezeigt, dass insbesondere im Zusammenhang mit Verfahren zur Infrastruktur, aber auch darüber hinaus Maßnahmen existieren, bei denen auch aus denkmalfachlicher Sicht auf ein Erlaubnisverfahren verzichtet werden kann, weil dabei typischerweise keine substantziellen Nachteile für Bau- und Bodendenkmäler zu befürchten sind. Im Rahmen eines definierten Maßnahmenkatalogs werden daher Ausnahmen von der Erlaubnispflicht festgelegt. Darüber hinaus wird mit der Einführung des „Denkmalpflegewerks“ die Möglichkeit eröffnet, regelmäßig wiederkehrende Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen ohne Erlaubnisverfahren durchführen zu können, wenn sie in einer Planung zusammengefasst sind, der das BLfD aus denkmalfachlicher Sicht zugestimmt hat. Auch bei diesem Ansatz können denkmalverträgliche Anforderungen ohne Erlaubnisverfahren im Einzelfall gewährleistet werden. Grundlage hierfür sind die Erfahrungen mit den in der Verwaltungspraxis bereits existierenden sog. „Parkpflegewerken“, die eine fachliche Planung für alle Pflegemaßnahmen an Gartendenkmälern beinhalten und ebenfalls vorab mit dem BLfD abgestimmt sind. Obgleich die Erstellung dieser Pflegewerke die Denkmalpflege in ständiger Praxis fördern, bedürfen deren Maßnahmen bisher einer denkmalpflegerischen Erlaubnis. Denkmalpflegewerke sollen auch im Bereich der Bodendenkmäler möglich sein.

Des Weiteren wird bei Einzelbaudenkmälern ohne erhaltungswürdige Bestandteile im Inneren die Erlaubnispflicht künftig auf Maßnahmen am Äußeren beschränkt. Diese Denkmäler soll das BLfD von Amts wegen anlassbezogen vor allem bei Gelegenheit von ohnehin anstehenden Maßnahmen zur Veränderung in der Denkmalliste kennzeichnen. Damit soll mittelfristig eine erhebliche Klarstellung für den Umfang der Erlaubnispflicht im Vollzug erreicht werden.

Auch im Bereich von Art. 7 BayDSchG wird ein Katalog mit erlaubnisfreien Maßnahmen eingeführt.

Soweit für denkmalverträgliche Maßnahmen an Baudenkmalern, die künftig erlaubnisfrei sind, auch eine steuerliche Absetzbarkeit beabsichtigt ist, wird diese nicht tangiert. Dafür ist auch weiterhin die steuerrechtlich vorgegebene eigenständige und schriftlich dokumentierte Abstimmung mit dem BLfD vor Durchführung der Maßnahme erforderlich. Gleiches gilt für die ebenfalls eigenständigen Verfahren zur Förderung von denkmalgerechten Maßnahmen an Bau- und Bodendenkmälern, auch diese bleiben unberührt.

Des Weiteren werden Regelungen gestrichen, die sich nicht in der Praxis bewährt haben. Hierunter fällt zum einen die Liste der beweglichen Denkmäler, die Regelung zu Grabungsschutzgebieten und die Verpflichtung der Eigentümer auf eine bestimmte Nutzungsart. Zudem bedarf es der Anpassung einzelner Regelungen. Um der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung zu tragen und zugleich das BayDSchG digital tauglich zu gestalten, ist das gesetzlich vorgesehene Schriftformerfordernis in ein Textformerfordernis umzuwandeln. Auch die Verkürzung der Frist in Art. 15 Abs. 6 BayDSchG zur Aussetzung des Verfahrens dient der Verfahrensbeschleunigung.

Außerdem werden durch eine Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes und eine entsprechende Änderung der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung die derzeit nur bis zum 31.12.2025 durchführbaren elektronischen Fernprüfungen an den bayerischen Hochschulen zwei weitere Jahre ermöglicht.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Zu Nr. 1 (Art. 1)

Die Gesetzesänderung hat klarstellende Funktion. Der Befund bei Grabungen umfasst in ständiger denkmalfachlicher Praxis die gesamte Fundsituation, als auch die zum Bodendenkmal gehörenden menschlichen Gebeine und tierischen Überreste, da nur aus dieser Gesamtheit ein umfangreicher Erkenntniswert gewonnen werden kann. Durch eine einheitliche Regelung für die gesamte Fundsituation kann Verwaltungsaufwand bei der Übergabe von Funden aus Grabungen abgebaut werden. Die Regelung führt nicht zu einer Ausweitung des Anwendungsbereichs des BayDSchG auf paläontologische und paläoanatomische Funde außerhalb von Bodendenkmälern.

Zu Nr. 2 (Art.2)

Buchst. a, Doppelbuchst. aa: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen Aufhebung des Abs. 2.

Buchst. a, Doppelbuchst. bb: Die Kennzeichnung von Baudenkmalern ohne Denkmalwerte im Inneren in der Denkmalliste sowie von Bau- und Bodendenkmälern, für die das Landesamt für Denkmalpflege die Zustimmung zu einem Denkmalpflegewerk erteilt hat, dient zur Klarstellung und gibt Aufschluss über die Beschränkungen der Erlaubnispflicht des neuen Art. 6 Abs. 1 Satz 4 sowie des neuen Art. 6 Abs. 2.

Buchst. a, Doppelbuchst. cc: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchst. a, Doppelbuchst. dd: Die Vereinfachung der Erlaubnispflicht bei bereits eingetragenen Baudenkmalern ohne Denkmalwerte im Inneren im neuen Art. 6 Abs. 1 Satz 4 erfordert gleichzeitig eine Beschränkung für die Neuaufnahme solcher Baudenkmalern. Die Vorschrift dient der Abgrenzung zum Regelfall in Abs. 1 Satz 3.

Buchst. a, Doppelbuchst. ee: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchst. b: Art. 2 Abs. 2 regelt die Liste der beweglichen Baudenkmalern. In Bayern gibt es seit Erlass des BayDSchG derzeit nur etwa 70 eingetragene bewegliche Denkmäler. Die Führung der Liste der beweglichen Denkmäler hat sich in der Praxis des BayDSchG nicht durchgesetzt. Es besteht somit kein Bedarf für die Regelung. Die Streichung des Absatz 2 steht in Zusammenhang mit der Streichung des Art. 10.

Zu Nr. 3 (Art. 5)

Das Erzwingen bzw. Dulden einer Nutzungsart ist in der Praxis der letzten Jahre nicht zur Anwendung gekommen. Für die Regelung besteht kein Bedarf.

Zu Nr. 4 (Art. 6)

Buchst. a, Doppelbuchst. aa: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neuregelung zur Erlaubnisfreiheit von Maßnahmen in Abs. 2 und 3.

Buchst. a, Doppelbuchst. bb: Bei Baudenkmalern ohne Denkmalwerte im Inneren wird die Erlaubnispflicht auf Maßnahmen am Äußeren beschränkt. Die Feststellung, dass Denkmalwerte im Inneren nicht vorhanden sind und diese sich auf das äußere Erscheinungsbild beschränken, erfolgt durch fachliche Prüfung des BLfD von Amts wegen anlassbezogen vor allem bei Gelegenheit ohnehin anstehender Maßnahmen an Baudenkmalern.

Buchst. b: Als neuer Ansatz zum Bürokratieabbau wird die Erlaubnisfreiheit für sämtliche Maßnahmen in Übereinstimmung mit einem denkmalfachlich abgestimmten „Denkmalpflegewerk“ eingeführt. Dieses soll außerhalb von größeren Instandsetzungsmaßnahmen für die dauerhafte Pflege von Denkmälern eingesetzt werden können; Belange von Menschen mit Behinderungen und sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen werden

regelmäßig nicht berührt. Dabei handelt es sich um eine fachliche Unterlage zur Pflege von Baudenkmalern, in der regelmäßig wiederkehrende oder längerfristig vorhersehbare Pflege- und Reparaturmaßnahmen festgehalten sind. Die Erstellung eines Denkmalpflegewerks durch den Verpflichteten nach Art. 4 BayDSchG kann aus Mitteln der Denkmalpflege im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gefördert werden. Voraussetzung für die Erlaubnisfreiheit ist die Zustimmung des BLfD im Rahmen eines Verwaltungsakts als Fachbehörde, da bei der Festlegung der perspektivischen Maßnahmen die denkmalfachliche Abstimmung entscheidend ist und für eine darüber hinausgehende Entscheidung durch die Denkmalschutzbehörden kein Bedarf besteht. Die Zustimmung steht im Ermessen des BLfD und kann bis zu einer Zeitdauer von 10 Jahren erfolgen und verlängert werden. Um Klarheit im Vollzug zu gewährleisten, ist im Rahmen der Erteilung der Zustimmung durch das BLfD das Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde herzustellen. Eine eigenständige Erlaubnis für das Denkmalpflegewerk durch die zuständige Denkmalschutzbehörde ist dagegen nicht erforderlich, ein konnexitätsbedingter Aufwand fällt damit nicht an. Bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Pflegewerks in der vereinbarten Zeitdauer ist dann eine weitere Beteiligung der Denkmalbehörden (BLfD und Denkmalschutzbehörden) nicht erforderlich. Das Instrument des Denkmalpflegewerks kann im Bereich der Baudenkmalpflege ohne Einschränkungen eingesetzt werden. Da die Beschreibung zu den einzelnen Maßnahmen in den Denkmalpflegewerken inhaltlich die Anforderungen an die vorherige steuerliche Abstimmung erfüllen, soll in Übereinstimmung mit Nr. 2.3 der Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b EStG (Bek. v. 22.02.2017 Az. 32-S2198b-1/1/23) im Rahmen der Zustimmung durch das BLfD zum Denkmalpflegewerk zusätzlich ausdrücklich festgehalten werden, dass diese auch unter Ansprache der einkommensteuerlichen Fragestellungen erfolgt. In diesen Fällen wird damit auch die erforderliche vorherige steuerrechtliche Abstimmung umfasst und es muss lediglich noch die steuerliche Bescheinigung durch das BLfD erteilt werden.

Darüber hinaus werden im Rahmen des neuen Absatzes 3 Maßnahmen festgelegt, bei denen die damit verbundenen Folgen für die Substanz oder das Erscheinungsbild von Baudenkmalern verhältnismäßig gering sind und bei denen Erlaubnisverfahren entfallen können. Die Festlegung der erlaubnisfreien Maßnahmen ist eine Anlehnung an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß der Bayerischen Bauordnung, soweit es denkmalfachlich vertretbar ist.

Zu Abs. 3 Nr. 1 neu: Hier werden Maßnahmen geregelt, die an oder in Baudenkmalern erlaubnisfrei sind.

Zu Abs. 3 Nr. 1 a neu: Ohne den Verlust von historischen Ausstattungs- und Bauelementen, Grundrissveränderungen oder erheblichen Substanzeingriffen sind nunmehr sämtliche Küchen- und Baderneuerungen ohne Erlaubnis möglich.

Zu Abs. 3 Nr. 1 b neu: Temporäre Maßnahmen sind erlaubnisfrei, sofern diese für einen Zeitraum von längstens drei Monaten geschehen und nicht zu einem dauerhaften Zustand führen. Dazu soll im Vollzug jeweils eine Pause von sechs Monaten nach solch einer temporären Maßnahme eingehalten werden.

Zu Abs. 3 Nr. 1 c neu: Die Beseitigung der aufgeführten Anlagen wird ebenfalls nunmehr erlaubnisfrei, sofern diese selbst kein Denkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 sind.

Zu Abs. 3 Nr. 2 neu: Hier wird für sog. Nähefälle die Erlaubnisfreiheit für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung bestimmter Anlagen und Vorhaben geregelt.

Zu Abs. 3 Nr. 2 a neu: Ebenso wie in Nr. 1 sind temporäre Vorhaben auch für Nähefälle erlaubnisfrei, solange kein dauerhafter Zustand hierdurch begründet wird. Dazu soll im Vollzug jeweils eine Pause von sechs Monaten nach solch einem temporären Vorhaben eingehalten werden.

Zu Abs. 3 Nr. 2 b neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 g) BayBO. Um aus denkmalwahrer Sicht unverhältnismäßig große Terrassenüberdachungen von der Erlaubnisfreiheit auszunehmen, bedarf es einer Begrenzung der Fläche von Terrassenüberdachungen auf 30 m².

Zu Abs. 3 Nr. 2 c neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 c) BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 d neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 a) BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 e neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 10 c) BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 f neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 10 e) BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 g neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 d) BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 h neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 e) BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 i neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 a) BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 j neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 14 BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 k neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 c) BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 l neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 d) BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 m neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 b) BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 n neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 e) BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 o neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 g) BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 3 neu: Hier wird für Nähefälle die Erlaubnisfreiheit bei Erneuerungsmaßnahmen geregelt, die nicht wesentlich auf das Erscheinungsbild eines Baudenkmals einwirken. Demnach können u.a. Regenrinnen und Fallrohre, Farbanstriche sowie Dachdeckungen erneuert werden, soweit diese sich am vorhandenen Bestand oder einer nachweisbaren älteren Ausführung orientieren.

Zu Abs. 3 Nr. 4 neu: Hier wird für Nähefälle die Erlaubnisfreiheit bei einer Beseitigung von baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen mit einem Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal geregelt, da dies nicht zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Baudenkmals führt.

Buchst. c bis e: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 5 (Art. 7)

Buchst. a: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchst. b: Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen bereinigt. Bei Vorhaben in der Verantwortung einer Baudienststelle des Bundes, des Landes oder eines Bezirkes ist umfassend das denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren entbehrlich und kann entfallen, wenn das BLfD dem Vorhaben zustimmt, ggf. unter fachlichen Vorgaben. Eine entsprechende Änderung erfolgte deshalb bereits durch das Gesetz zur Änderung des BayDSchG vom 23. Juni 2023 in Art. 6 Abs. 3 Satz 2, in Art. 7 Abs. 2 Satz 3 sowie Art. 7 Abs. 4 Satz 2, die auf Art. 6 Abs. 3 verweisen. Dies soll nun ausdrücklich auch in den Fällen des Art. 7 Abs. 1 gelten.

Buchst. c: Wie im Bereich der Baudenkmalpflege kann auch im Bereich der Bodendenkmalpflege das neue Instrument des Denkmalpflegewerks zur Verwaltungsvereinfachung eingesetzt werden.

Buchst. d: Die bisherige Regelung zu Grabungsschutzgebieten hat in der Praxis nahezu keine Bedeutung erlangt. Derzeit gibt es in Bayern nur ein Grabungsschutzgebiet. Die Regelung wird daher ersatzlos aufgehoben.

Im Rahmen des neu eingeführten Absatzes 3 können auch im Bereich der Bodendenkmalpflege einzelne Maßnahmen von der Erlaubnispflicht befreit werden. Es handelt sich v.a. um Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur, Energiewende und der Digitalisierung, deren Zahl in den letzten Jahren stetig gestiegen ist und die Denkmalbehörden überproportional bindet.

Zu Abs. 3 Nr. 1 neu: Hier wird die Erlaubnisfreiheit bestimmter Anlagen geregelt.

Zu Abs. 3 Nr. 1 a neu: Es besteht kein Erfordernis für eine Erlaubnispflicht bei Hauseinführungen. Nach DIN 18012 (Stand: April 2018) ist darunter die Durchführung der Leitungen durch die Wand bzw. die Bodenplatte in ein Gebäude, bestehend aus der Gebäudedurchdringung, Leitungseinführung und Abdichtung, zu verstehen.

Zu Abs. 3 Nr. 1 b neu: Für die Errichtung von Netzverteilern für Medienleitungen sowie von Kabelverteilern für Niederspannungsleitungen besteht aufgrund der geringfügigen Eingriffstiefe kein Bedarf für eine denkmalrechtliche Erlaubnis. Unter Medienleitungen sind Breitband- und Glasfaserleitungen zu verstehen. Niederspannungsleitungen sind Leitungen, die der regionalen und lokalen Verteilung kleinerer Strommengen (bei Wechselspannung zwischen 50 und 1.000 Volt, bei Gleichstrom zwischen 120 und 1.500 Volt) dienen.

Zu Abs. 3 Nr. 1 c neu: Grabenlose Legeverfahren stellen in der Regel einen Bohrkanal zwischen einer Start- und Zielgrube her, in dem anschließend oder im gleichen Arbeitsgang Kabelschutzrohre eingezogen werden. Die grabenlose unterirdische Bauweise bzw. Legemethode für Medien- und Niederspannungsleitungen durch Rohrvertrieb und verwandte Verfahren kann erlaubnisfrei gestellt werden, soweit sie im Oberboden stattfindet.

Zu Abs. 3 Nr. 2 neu: Hier wird die Erlaubnisfreiheit für das Verlegen, Erneuern und Entfernen bestimmter Leitungen geregelt.

Zu Abs. 3 Nr. 2 a neu: Für das Verlegen, Erneuern und Entfernen der aufgezählten Leitungen in bestehenden Leitungsgräben besteht kein Bedürfnis für eine denkmalrechtliche Erlaubnis.

Zu Abs. 3 Nr. 2 b neu: Für das Verlegen, Erneuern und Entfernen von Medien- und Stromleitungen im Rahmen des Schlitz- oder Trenchingsverfahrens kann auf eine denkmalrechtliche Erlaubnis verzichtet werden. Unter „Schlitzverfahren“ bzw. „Trenchingverfahren“ ist nach DIN 18220 (Stand: August 2023) die Erstellung eines Schlitzes in gebundenen Verkehrsflächen in verschiedenen Verfahren durch rotierende, senkrecht stehende Werkzeuge zu verstehen, wobei die Schichten gelöst, zerkleinert und gefördert werden.

Zu Abs. 3 Nr. 2 c neu: Beim Verlegen, Erneuern und Entfernen von Medien- und Niederspannungsleitungen innerhalb der Mindertiefe kann aufgrund der geringfügigen Eingriffstiefe auf eine denkmalrechtliche Erlaubnis verzichtet werden. Unter Mindertiefe ist die mindertiefe Legung oberhalb der Regeltiefe nach DIN 18220 Anhang A (Stand: August 2023) in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

Zu Abs. 3 Nr. 2 d neu: Für zugehörige Start- und Zielgruben gelten die Ausführungen zu Nr. 1 lit.c) entsprechend.

Buchs. e bis h: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 6 (bisheriger Teil 4 und bisheriger Art. 10)

Die Aufhebung des vierten Teils erfolgt aus redaktionellen Gründen. Die Streichung von Art. 10 ergibt sich aus der Streichung des bisherigen Art. 2 Abs. 2.

Zu Nr. 7 (Teil 4 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 8 (Art. 10 bis 13 neu)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 9 (Art. 14 neu)

Buchst. a: Die bisher strenge Schriftlichkeit für Anträge in Abs. 1 Satz 1 hindert sowohl pragmatische wie digitale Verwaltung. Durch Neufassung der Bestimmung wird erreicht, dass Anträge künftig nur Textform (inkl. E-Mail) vorausgesetzt werden. Die Änderung des Schriftformerfordernis entspricht zudem den Vorgaben der Europäischen Gigabit-Infrastrukturverordnung (VO (EU) 2024/1309). Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Buchst. b bis d: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Buchst. e: Die Aussetzung der Verfahren aufgrund dieser Vorschrift dient der Klärung der Denkmaleigenschaft, also für entsprechende Untersuchungen am Objekt selbst sowie nötigen Archivrecherchen. Durch die Verkürzung der Frist sollen Verfahren beschleunigt werden.

Buchst. f: Es erfolgt in Bezug auf die Rechtsnachfolge eine Harmonisierung mit den Vorschriften der BayBO, dies dient auch der Rechtsklarheit.

Buchst. g: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 10 (Art. 15 neu)

Buchst. a und b: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 11 (Art. 16 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 12 (Teil 5 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 13 (Art. 17 neu)

Buchst. a und b: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 14 (Art. 18 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 15 (Teil 6 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 16 (Art. 19 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 17 (Teil 7 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 18 (Art. 20 neu)

Buchst. a bis Buchst. e: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 19 (Teil 8 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 20 (Art. 21 neu)

Es handelt es um eine Neufassung aufgrund des Zitiergebots des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Zu Nr. 21 (Art. 22 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 22 (Art. 23 neu)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 23 (Art. 24 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 24 (Art. 25 neu)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in Art. 23 BayBO, der auf Art. 6 BayDSchG verweist.

Zu § 3

Art. 132 Abs. 2 Nr. 1 BayHIG regelt das Außerkrafttreten von Art. 84 Abs. 6 BayHIG, der das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zum Erlass einer Rechtsverordnung zur erprobungsweisen Durchführung von elektronischen Fernprüfungen ermächtigt. Diese Vorschrift wurde anlässlich des durch die COVID-19-Pandemie stark eingeschränkten Hochschulbetriebs im Jahr 2020 in das Gesetz aufgenommen und von der Ermächtigung mit der Verordnung für die erprobungsweise Durchführung von elektronischen Fernprüfungen Gebrauch gemacht. Die Evaluation dieser Bestimmungen wurde entsprechend der Vorgabe des Art. 84 Abs. 6 Satz 4 BayHIG im Jahr 2024 abgeschlossen. Auf Basis des Evaluationsergebnisses soll eine Folgeregelung entwickelt werden. Um für die Hochschulen rechtzeitig die erforderliche Planungs- und Rechtssicherheit für die kommenden Prüfungszeiträume herzustellen, wird das Außerkrafttreten um zwei Jahre auf den 31.12.2027 verschoben.

Zu § 4

Parallel zu Art. 84 Abs. 6 BayHIG wird auch der Geltungszeitraum der BayFEV bis zum 31.12.2027 verlängert, um einen Gleichlauf der Geltungszeiträume herzustellen.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Dabei wird berücksichtigt, dass bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ausreichend Zeit für die Aufhebung der Grabungsschutzgebietsverordnung verbleibt. Da Art. 132 Abs. 2 Nr. 1 BayHIG und § 12 Abs. 2

BayFEV das Außerkrafttreten von Art. 84 Abs. 6 BayHIG bzw. der BayFEV mit Ablauf des 31. Dezember 2025 bestimmen, wird für beide Änderungen abweichend der 30. Dezember 2025 als Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt, damit eine nahtlose Verlängerung der Geltungsdauer sichergestellt ist.